

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 218 - 219

Liegt ein vor einem deutschen Gericht
abgeschlossener Vergleich vor, wenn die Partei zu
gerichtlichem Protokoll erklären, daß sie sich nach
Maßgabe der von ihnen überreichten Schriftstücke
verglichen haben?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 10.

Liegt ein vor einem deutschen Gericht abgeschlossener Vergleich vor, wenn die Parteien zu gerichtlichem Protokoll erklären, daß sie sich nach Maßgabe der von ihnen überreichten Schriftstücke verglichen haben?

C.P.O. § 741 Nr. 1.

Beschuß.

In Sachen des Maurermeisters H. in Hoheneggelsen, Klägers,
gegen
den Landstrafenaufseher Heinrich H. daselbst, Beklagten,
hat das Reichsgericht, III. Civilsenat, in der Sitzung vom 22. März 1898 auf die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle
beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen (III. B. 48/98).

Gründe.

Die Parteivertreter haben zum Protokolle des Landgerichts vom 14. November 1897 erklärt, „daß sie sich nach Maßgabe der anliegenden Schriftstücke außergerichtlich verglichen hätten,“ und Einreichung ihrer Kostenliquidationen vorbehalten. Die dem Protokolle anliegenden Schriftstücke sind ein Schreiben des klägerischen Anwalts, nach welchem der Kläger einen Vergleich nur annehmen will, wenn der Beklagte 300 M. zahlt und die ganzen Kosten trägt, und die Antwort des Gegenanwalts, in welcher der Vergleichsvorschlag angenommen wird. Der Kläger hat darauf um Festsetzung einzelner bisher vom Beklagten nicht erstatteter Gebührenansätze gebeten und das Landgericht hat dem Antrage entsprochen. Auf die gegen Zubilligung der liquidirten Ansätze gerichtete Beschwerde des Beklagten hat das Oberlandesgericht den angefochtenen Beschluß aufgehoben und den Antrag des Klägers auf Festsetzung der Kosten zurückgewiesen. Es erwägt, daß der Anspruch auf Prozeßkosten nach § 98 C.P.O. nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden kann und daß nach § 702 Nr. 1 C.P.O. die Zwangsvollstreckung auch aus Vergleichen stattfindet, die vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind; der von den Parteien abgeschlossene Vergleich ist aber nicht vor einem Gerichte, sondern außergerichtlich abgeschlossen und die Parteien haben zu gerichtlichem Protokolle nur erklärt, daß sie sich nach Maßgabe der an-

liegenden Schriftstücke außergerichtlich verglichen haben, haben auch nicht einmal den Inhalt dieser Schriftstücke im Protokolle angegeben. Eventuell vermißt es die Beobachtung der im § 148 C.P.D. enthaltenen Vorschrift: Vorlesung u. s. w.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es schon aus letzterem Grunde an einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel fehlen würde; denn die vom Kläger erhobene Beschwerde ist schon aus der ersten Erwägung des Oberlandesgerichts für unbegründet zu erachten. § 702 Nr. 1 giebt die Zwangsvollstreckung nur aus einem nach Erhebung der Klage zur ganzen oder theilweisen Beilegung des Rechtsstreits vor einem deutschen Gerichte abgeschlossenen Vergleich. Ein außergerichtlicher Vergleich wird aber nicht dadurch zu einem gerichtlichen, daß die Parteien zu gerichtlichem Protokolle erklären, sich nach Maßgabe überreichter Schriftstücke außergerichtlich verglichen zu haben. Damit ist der Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs so wenig gewollt als erreicht.
